

ZUSÄTZLICHE TECHNISCHE VERTRAGLICHE

BEDINGUNGEN - Sicherheitskoordination -

1. Für diese Baustelle wird der Sicherheits- und Gesundheitsschutz durch einen Koordinator (SiGeKo) begleitet.
2. Alle Vorschriften der Berufsgenossenschaften, Gewerbeaufsicht, Arbeitsstättenrichtlinien usw. sind wie bisher einzuhalten.
3. Die Sorgfaltspflicht und Verantwortung für die Sicherheit der eigenen Mitarbeiter bleibt für den Auftragnehmer wie bisher bestehen. Ebenso die Verpflichtung der Sicherheitsabstimmung mit parallel am Bau arbeitenden Gewerken.
4. In diese Abstimmung ist der SiGeKo sowie der technische Leiter KKB bzw. sein Vertreter mit einzubinden. Entsprechende Abstimmungsgespräche sind erforderlichenfalls zu führen.
5. Den Anordnungen der örtlichen Bauleitung(en) und/oder des SiGeKo und/oder des techn. Leiters KKB bzw. seines Vertreters ist Folge zu leisten. Eine gesonderte Vergütung erfolgt hierfür nur, wenn es sich nicht um Sicherheitsmängel im Verantwortungsbereich des AN oder aus seiner Koordinationspflichten handelt.
6. Für die Baustelle wird ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGePlan) erstellt. Die hierfür erforderlichen Unterlagen aus dem Betriebsbereich des AN sind dem SiGeKo zur Verfügung zu stellen.

Das sind:

- a) Liste der auf der Baustelle tätigen eigenen und fremden (Leih-) Mitarbeiter des AN sowie die seiner Subunternehmer; insbesondere Projektleiter, Obermonteur(e) und Vorarbeiter.
 - b) Gefährdungsanalysen
 - c) Sicherheitsingenieur des Betriebes
 - d) Sicherheitsbeauftragter auf der Baustelle
 - e) Ersthelfer auf der Baustelle
 - f) Angaben zur Erste-Hilfe-Ausrüstung der Baustelle
 - g) Nachweise über sicherheitstechnische Unterweisung der auf der Baustelle tätigen Mitarbeiter
7. Der SiGePlan wird auf der Baustelle bereitgestellt und ist vom AN zu berücksichtigen.
 8. Die Sozialversicherungsausweise der an der Baumaßnahme Beschäftigten sind mitzuführen.